

Wenn also Julius den bei Voit gemachten Fund im Beichtstuhle auf solche Weise verwertet, so wird er bald mit La-Croix I. VI. P. II. n. 612 zur Ueberzeugung gelangen, dass es bezüglich der Einwilligung in die Versuchung schwerlich einen rein negativen Zweifel gibt, da sich wenigstens je nach der Voraussetzung eines guten oder schlechten Lebenswandels auf Einwilligung oder Nichteinwilligung schließen lässt. Vgl. S. Alph. I. VI. n. 476.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher Cong. SS. Red.

VI. (Ein Seelsorger in Verlegenheit.) Ein Pfarrer hat in einer gut katholischen, vornehmen Familie eine Trauung vollzogen und wurde nun dringend zum Hochzeitsmahl gebeten. Dort fand er eine zahlreiche Gesellschaft im vollsten Staate und die Damen, besonders die jüngeren, stark decolletiert. Er stützte und wusste nicht, was er thun sollte und wie er in Zukunft gegen solche Unsitte aufzutreten habe.

Was von unanständiger Kleidung und ihrer Sündhaftigkeit zu halten ist, lassen wir unerwähnt; jede solide Moral gibt darüber Aufschluss. Das Benehmen des Pfarrers entzieht sich unserer Kritik, da von demselben in der Anfrage nichts verrathen ist. Versuchen wir nur einen wohlgemeinten Rath zu geben.

Da es sich um eine gut katholische Familie handelt, dürfen wir wohl mit Grund voraussetzen, es sei die unter schwerer Sünde absolut zu beobachtende Grenze nicht überschritten, und die Länge der Zeit und die Allgemeinheit der Mode habe durch schwächliche Nachgiebigkeit der guten Elemente der Gesellschaft leider der zu missbilligenden Unsitte eine gewisse Duldung erworben. Darum durfte der Seelsorger eine kurze Zeit verweilen, um die Familie nicht zu beleidigen, sollte sich aber mit einer gewissen Absichtlichkeit von der Conversation mit den decolletierten Damen zurückziehen und bald das Haus verlassen. Wenn er von einem Familiengliede um den Grund seines Weggehens gefragt würde, antworte er, in solche Gesellschaft passe kein Priester, der auf christlichen Anstand seiner Pflicht gemäß halten müsse. Jede spätere Einladung müsste er mit denselben Gründen ablehnen. Auf der Kanzel jedoch durfte er auf diesen speciellen Fall nicht einmal anspielen. Hörte er aber vom Ueberhandnehmen dieses unchristlichen Benehmens der höheren Familien, so müsste er sowohl durch privates Einwirken als auch durch solide Predigten dieser immer mehr um sich greifenden Unsitte Einhalt zu thun suchen.

Balkenberg (Holland).

W. Stentrup, S. J.

VII. (Ist der Gutttempler-Orden verboten?) Es ist eine allbekannte Thatſache, dass die Feinde der Kirche mit Vorliebe die dem äuferen Anscheine nach unschuldigsten Vereine benützen, um in und durch dieselben ihre Ideen zu verbreiten; leider leisten ihnen dabei